

Verordnung über die Registrierung und Meldung von Verpackungen¹

Gemäß Abschnitt 9p(2) und (11), Abschnitt 9s(10), Abschnitt 9y(3), Abschnitt 9z(2), (3), (5) und (6), Abschnitt 9æ(1), (3) und (4), Abschnitt 9ø(1) und (4), Abschnitt 9å(2), Abschnitt 67, Abschnitt 73, Abschnitt 79d, Abschnitt 80(1) und (2) und Abschnitt 110(3) und (4) des Umweltschutzgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 48 vom 12. Januar 2024 und Abschnitt 1(3) des Verwaltungsgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 433 vom 22. April 2014, und nach Verhandlungen mit dem Justizminister wurde Folgendes festgehalten:

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1. Diese Verordnung gilt für Verpackungen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die unter das Pfand- und Rücknahmesystem fallen, vgl. Verordnung über Zwischenlagerungen und Abholung usw. von Verpackungen bestimmter Getränke.

Abschnitt 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Händler: Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die kein Hersteller oder Importeur ist und Verpackungen oder gefüllte Verpackungen auf dem dänischen Markt bereitstellt.
- 2) Verpackung: Jede Verpackung im Sinne der Verordnung über bestimmte Anforderungen an Verpackungen. Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter Verpackung auch Getränkebehälter und Becher für Getränke, die Einwegkunststoffprodukte sind.
- 3) Einwegkunststoffartikel: Einwegkunststoffprodukte im Sinne der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffprodukte usw. und über die Kennzeichnung bestimmter anderer Einwegkunststoffprodukte.
- 4) Kommerzielle Verpackung: Nicht-Haushaltsverpackungen.
- 5) Sitz in Dänemark: Gegründet als aktives dänisches Unternehmen im Zentralen Unternehmensregister, CVR, mit einer dänischen CVR-Nummer.
- 6) Hersteller: Jede natürliche oder juristische Person, die:
 - a) Verpackungen oder gefüllte Verpackungen herstellt;
 - b) Verpackungen oder gefüllte Verpackungen im eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Marke entworfen oder hergestellt hat, unabhängig davon, wer die Verpackung oder die gefüllte Verpackung hergestellt hat, und unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder der gefüllten Verpackung sichtbar sind; oder
 - c) Verpackungen oder gefüllte Verpackungen an ein Kleinunternehmen bietet, das die Verpackung im eigenen Namen in der eigenen Marke entworfen oder hergestellt hat, im Falle der Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Primärproduktionsverpackungen oder Service-Verpackungen.
- 7) Fernabsatz: Alle Verträge über den Verkauf oder den Kauf von Verpackungen oder gefüllten Verpackungen, die zwischen dem Hersteller und dem Endnutzer geschlossen werden, ohne gleichzeitige physische Präsenz des Herstellers und des Endnutzers, und wenn bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur Fernkommunikation in einer oder mehreren Formen, einschließlich des Online-Verkaufs, verwendet wird.

- 8) Mehrwegverpackungen: Wiederverwendbare Verpackungen im Sinne der Verordnung über bestimmte Anforderungen an Verpackungen.
- 9) Haushaltsverpackungen: Verpackungen, bei denen vermutlich ein Haushalt der Endnutzer sein wird.
- 10) Importeur: Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die Verpackungen oder gefüllte Verpackungen aus einem Drittland auf dem EU-Markt bereitstellt.
- 11) Kollektives System: Jede juristische Person, welche die kollektive Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen der Systemmitglieder gewährleistet.
- 12) Kleinstunternehmen: Jede natürliche oder juristische Person, die weniger als zehn Personen beschäftigt und deren Jahresumsatz, der in einem bestimmten Zeitraum erzielt wurde, oder deren Jahresbilanz, die als Erklärung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verstanden wird, 15 Millionen DKK nicht überschreitet.
- 13) Kunststoffe: Alle Kunststoffe im Sinne der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffprodukte usw. und über die Kennzeichnung bestimmter anderer Einwegkunststoffprodukte.
- 14) Primärproduktionsverpackung: Ein Erzeugnis, das zur Verwendung als Verpackung für unverarbeitete Erzeugnisse der Primärproduktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit bestimmt ist.
- 15) Hersteller: Jeder Hersteller, Importeur oder Händler, unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes, der:
 - a) in Dänemark ansässig ist und Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Primärproduktionsverpackungen oder Service-Verpackungen auf dem dänischen Markt zum ersten Mal zur Verfügung stellt.
 - b) in Dänemark ansässig ist und gefüllte Verpackungen oder Verpackungen, die in Buchstabe (a) nicht festgelegt sind, zum ersten Mal auf dem dänischen Markt zur Verfügung stellt. oder
 - c) Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat und mittels Fernabsatz den Endverbrauchern Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Service-Verpackungen oder gefüllte Verpackungen auf dem dänischen Markt zum ersten Mal zur Verfügung stellt.
- 16) Vertreter: Eine natürliche oder juristische Person, die in Dänemark ansässig und berechtigt ist, einen Hersteller zu vertreten, der nicht in Dänemark ansässig ist, dem sie aber die Verpackungen oder gefüllte Verpackungen zum ersten Mal auf dem dänischen Markt zur Verfügung stellt; vgl. Abschnitt 9y Absätze 1 und 2 des Umweltschutzgesetzes.
- 17) Service-Verpackung: Verpackungen, die dafür entwickelt und vorgesehen sind, um an der Verkaufsstelle für den Endverbraucher befüllt zu werden. Unter Serviceverpackungen im Sinne dieser Verordnung verstehen sich Getränkebehälter und Becher für Getränke, bei denen es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, die leer verkauft werden und die nicht zum Abfüllen an der Verkaufsstelle bestimmt sind.
- 18) Endverbraucher: Jede in der EU ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, der eine Verpackung oder eine gefüllte Verpackung entweder als Verbraucher oder als gewerblicher Endverbraucher im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurde und die die Verpackung oder die gefüllte Verpackung in der von ihr gelieferten Form nicht weiter auf dem Markt zur Verfügung stellt.
- 19) Bereitstellung: Die Lieferung von Verpackungen oder gefüllten Verpackungen für den Vertrieb, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem dänischen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.

- 20) Transportverpackung: im Sinne der Verordnung über bestimmte Anforderungen an Verpackungen.

Herstellerregister für Hersteller und deren Vertreter

Abschnitt 3. Dansk Producentansvar (dänische Herstellerverantwortung), als Controller, führt ein Herstellerregister mit:

- 1) Hersteller, die Verpackungen zur Verfügung stellen, vgl. Abschnitte 4 und 5;
- 2) Vertretern der Hersteller, der unter Nummer 1 fallen; und
- 3) kollektiven Systemen, vgl. Abschnitt 13.

(2) Alle Registrierungen im Register müssen in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Dansk Producentansvar erfolgen.

(3) Das Register ist öffentlich und kostenlos auf der Website von Dansk Producentansvar verfügbar, www.producentansvar.dk.

(4) Dansk Producentansvar verweist auf die nationalen Erzeugerregister der anderen EU-Mitgliedstaaten auf der Website www.producentansvar.dk.

Abschnitt 4. Ein Hersteller, der Verpackungen zur Verfügung stellt, muss sich und jeden Vertreter, vgl. Abschnitt 3, bis spätestens 31. August 2024 in das Erzeugerregister eintragen, unbeschadet des Abschnittes 3.

(2) Ein Hersteller, der mit der Bereitstellung von Verpackungen nach dem 31. August 2024 beginnt, muss sich und jeden Vertreter spätestens 14 Tage vor seiner Bereitstellung in das Erzeugerregister eintragen, unbeschadet des Absatzes 3.

(3) Ein Hersteller, der wiederverwendbare Verpackungen zur Verfügung stellt, darf weder sich noch jeden Vertreter, vgl. Abschnitt 3, bis zum 31. Dezember 2024 im Erzeugerregister registrieren.

Abschnitt 5. Die Registrierung des Herstellers und jedes Vertreters im Herstellerregister, vgl. Abschnitt 4, enthält die in Anhang 1 genannten Angaben.

(2) Die Registrierungspflicht ist nur erfüllt, wenn:

- 1) alle in Absatz 1 genannten Informationen umfassend gemeldet wurden;
- 2) die Registrierungsgebühr entrichtet wurde, vgl. Abschnitt 11; und
- 3) ein Vertreter des Herstellers als Vertreter die Registrierung bestätigt, vgl. Abschnitt 6 Absatz 3.

(3) Der Hersteller kann jederzeit einen einzigen Vertreter in das Herstellerregister eintragen, vgl. Abschnitte 1 und 2, einschließlich einer Änderung des Vertreters oder der Beendigung der Zulassung.

(4) Der Vertreter kann jederzeit die Beendigung der Zulassung registrieren.

Abschnitt 6. Dansk Producentansvar bestätigt dem Hersteller und gegebenenfalls seinem Vertreter die Registrierung in das Herstellerregister, vgl. Abschnitt 5(1) spätestens 14 Tage nach der Registrierung und unbeschadet des Absatzes 4.

(2) Dansk Producentansvar bestätigt schriftlich innerhalb von 7 Tagen die Registrierung der Beendigung der Zulassung, vgl. Abschnitt 5(3) und (4), sowohl gegenüber dem Hersteller als auch gegenüber dem vorherigen Vertreter.

(3) Dansk Producentansvar ersucht die vom Hersteller als Vertreter registrierte natürliche oder juristische Person, vgl. Abschnitt 5(1) bis (3), die Registrierung als Vertreter innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen oder zu verweigern, einschließlich der Tatsache, dass die registrierten Informationen über den Vertreter korrekt sind und dass der Vertreter von seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung Kenntnis erlangt hat.

(4) Dansk Producentansvar teilt dem Hersteller schriftlich mit, dass die Registrierung nicht abgeschlossen wurde, wenn die vom Hersteller als Vertreter registrierte natürliche oder juristische Person die Registrierung verweigert oder wenn die Frist von 7 Tagen, vgl. Absatz 3, überschritten wird.

Abschnitt 7. Die Hersteller oder ihre Vertreter müssen Änderungen der bereits registrierten Informationen, vgl. Abschnitt 5(1) in Dansk Producentansvar spätestens einen Monat nach den Veränderungen registrieren.

(2) Dansk Producentansvar wird die Änderungen von der Registrierung in das Register des Herstellers dem Hersteller oder, falls vorhanden, seinem Vertreter, spätestens 14 Tage nach der Registrierung bestätigen.

Abschnitt 8. Stellt ein Hersteller die Verpackung nicht mehr zur Verfügung, so muss er oder sein Vertreter solche innerhalb eines Monats nach der Einstellung der Bereitstellung von Verpackungen in das Erzeugerregister eintragen.

Abschnitt 9. Auf Antrag eines Unternehmens, das der Verpflichtung zur Registrierung im Herstellerregister unterliegen kann, vgl. Abschnitt 4, entscheidet Dansk Producentansvar, ob

- 1) ein Hersteller verpflichtet ist, sich in das Herstellerregister einzutragen, vgl. Abschnitt 4;
- 2) ein Vertreter, vgl. Abschnitt 5(3), die Voraussetzungen des Abschnitts 9y des Umweltschutzgesetzes erfüllt; und
- 3) die zur Verfügung gestellte Verpackung ist eine Haushalts- oder Handelsverpackung.

(2) Dansk Producentansvar trifft auf Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde auch eine Entscheidung gemäß Absatz 1(1-3).

Verpflichtung zur Meldung an Dansk Producentansvar

Abschnitt 10. Im Zusammenhang mit der Registrierung, vgl. Abschnitt 4(1) und Abschnitt 5 übermitteln die Hersteller oder ihre Vertreter an Dansk Producentansvar unbeschadet des Absatzes 2 Informationen über die voraussichtliche Menge der im Jahr 2024 zur Verfügung gestellten Verpackungen.

(2) Informationen über die voraussichtliche Menge der zur Verfügung gestellten wiederverwendbaren Verpackungen werden nicht gemeldet.

(3) Die Meldung der Mengen wird in Kilogramm ausgedrückt, nach den in Anhang 2 genannten Materialkategorien aufgeschlüsselt und nach Haushalts- und Handelsverpackungen aufgeschlüsselt. Besteht eine Verpackung aus mehreren Materialien, die nicht einfach zu trennen sind und nicht unter die festgelegten Materialkategorien fallen, so ist das Gesamtgewicht des Hauptmaterials der Verpackung zu nennen. Falls die Verpackung nach den in der Abfallverordnung festgelegten Sortierkriterien als gefährlicher Abfall oder Restmüll zu sortieren ist, so ist dies unbeschadet des Absatzes 4 anzugeben.

(4) Ein Erzeuger, der 2024 weniger als 8 Tonnen Verpackungen zur Verfügung stellen wird, oder sein Vertreter kann sich dafür entscheiden, nur die voraussichtliche Menge der im Jahr 2024 bereitgestellten Verpackungen und die Verteilung in Kilogramm für Haushaltsverpackungen bzw. gewerbliche Verpackungen zu registrieren.

Gebühren

Abschnitt 11. Für die Registrierung in das Herstellerregister, vgl. Abschnitt 4 wird Dansk Producentansvar eine einmalige Gebühr in Höhe von 1 000 DKK je Hersteller gezahlt, soweit in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist

(2) Ist der Hersteller bereits im Herstellerregister eingetragen gemäß der Verordnung über Batterien und Akkumulatoren und Altbatterien und -Akkumulatoren oder der Verordnung über die Entsorgung von Abfällen in Form von Kraftfahrzeugen und Abfallfraktionen davon oder der Verordnung über das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten und die Bewirtschaftung von Abfällen von solchen Geräten oder der Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung für Filter für Tabakerzeugnisse, die Einwegkunststoffprodukte sind, ist eine einmalige Gebühr von 500 DKK zu entrichten, soweit in Absatz 1 nichts anderes vorgesehen ist.

Eigene Kontrollen

Abschnitt 12. Der Hersteller oder sein Vertreter führt eigene Kontrollen der Einhaltung der Berichtspflichten in Abschnitt 10 durch.

(2) Die Erzeuger müssen eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens und Belege für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Eigenkontrollen erstellen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beschreibung ist der dänischen Umweltschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Kollektivsystem

Abschnitt 13. Ein Kollektivsystem kann im Namen eines Herstellers oder seines Vertreters folgende Verpflichtungen erfüllen:

- 1) Registrierung der Angaben im Herstellerregister, vgl. Abschnitte 4, 5 und 7.
- 2) Berichterstattung über Informationen an Dansk Producentansvar, vgl. Abschnitt 10.
- 3) Zahlung der Anmeldegebühr an Dansk Producentansvar, vgl. Abschnitt 11.

(2) Falls das Kollektivsystem die Verpflichtung für die Hersteller oder Vertreter, die Mitglied des Systems sind, nicht erfüllt, so werden die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen von jedem Hersteller oder Vertreter erfüllt.

Abschnitt 14. Ein Kollektivsystem stellt sicher, dass:

- 1) jeder Hersteller oder sein Vertreter gleichberechtigten Zugang zur Teilnahme am Kollektivsystem hat und unter Berücksichtigung des Marktanteils des Herstellers zu gleichen Bedingungen behandelt wird; und
- 2) wettbewerbssensible Informationen nicht an andere Unternehmen weitergegeben werden;

Abschnitt 15. Unbeschadet des Absatzes 2 wird ein Kollektivsystem, damit die in Abschnitt 13(1) genannten Verpflichtungen durch das Kollektivsystem erfüllt werden, in das Erzeugerregister eingetragen, vgl. Abschnitt 3 unter Angabe des Namens der Regelung, der Anschrift, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse, der Kontaktperson und der CVR-Nummer (Zentrale Unternehmensregisternummer).

(2) Bei ausländischen Kollektivsystemen, die nicht im CVR-Register eingetragen sind, ist anstelle der CVR-Nummer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, die europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die nationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

Abschnitt 16. Ein Kollektivsystem veröffentlicht auf seiner Website Informationen über:

- 1) Eigentum; und
- 2) die am System beteiligten Hersteller oder ihre Vertreter.

Verwaltungszusammenarbeit und Aufbewahrung von Dokumenten

Abschnitt 17. Dansk Producentansvar arbeitet mit der dänischen Umweltschutzbehörde zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung der Verpflichtungen der Hersteller oder ihrer Vertreter in Bezug auf diese Verordnung relevant sind.

Abschnitt 18. Im Rahmen der Datenschutzvorschriften arbeitet Dansk Producentansvar gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und Herstellerregistern in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch die Hersteller in Bezug auf die Registrierung in das Herstellerregister gemäß dieser Verordnung relevant sind.

Abschnitt 19. Als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Datenschutzvorschriften arbeitet die dänische Umweltschutzagentur gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und Herstellerregistern in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Ergebnisse der Aufsicht relevant sind.

Abschnitt 20. Dansk Producentansvar stellt sicher, dass Dokumente, die es im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Fällen erhalten oder übermittelt hat, in denen eine Entscheidung gemäß dieser Verordnung getroffen wird und die Auswirkungen auf einen Fall oder ein anderes Verfahren haben, so gespeichert werden, dass sie unter anderem im Zusammenhang mit der Überwachung, dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten oder einem Beschwerdeverfahren identifiziert und abgerufen werden können. Gleiches gilt für interne Dokumente, die in endgültiger Form vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Aufsicht und Beschwerde

Abschnitt 21. Die dänische Umweltschutzbehörde führt die Aufsicht durch, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Abschnitt 22. Gegen Entscheidungen von Dansk Producentansvar kann bei der dänischen Umweltschutzbehörde Beschwerde eingelegt werden, vgl. Abschnitt 90(3) des Umweltschutzgesetzes. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag der Mitteilung der Entscheidung. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen.

(2) Die Regeln des Verwaltungsgesetzes gelten für die Fälle, in denen die Entscheidung von Dansk Producentansvar gemäß dieser Verordnung getroffen wird.

(3) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der dänischen Umweltschutzbehörde im Rahmen dieser Verordnung können bei keiner anderen Verwaltungsbehörde eingelegt werden.

Strafrechtliche Bestimmungen

Abschnitt 23. Sofern nach den anderen Rechtsvorschriften keine höhere Strafe fällig wird, wird eine Geldbuße gegen alle Personen verhängt, die:

- 1) stellt Verpackungen zur Verfügung, ohne sich gemäß den Abschnitten 4 und 5 registriert zu haben;
- 2) falsche oder irreführende Angaben gemäß Abschnitt 5 (1) bis (3) machen;
- 3) Änderungen gemäß Abschnitt 7 nicht registrieren;

- 4) es versäumen, die Einstellung ihrer Tätigkeit als Hersteller verpackter Erzeugnisse gemäß Abschnitt 8 zu registrieren;
- 5) es versäumen, Informationen gemäß Abschnitt 10 (1) und (2) zu melden;
- 6) es versäumen, eigene Kontrollen durchzuführen oder eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens auszuarbeiten und die Durchführung eigener Kontrollen zu dokumentieren oder der dänischen Umweltschutzbehörde gemäß den Anforderungen von Abschnitt 12 Beschreibungen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- 7) falls ein Kollektivsystem die Einhaltung der Anforderungen von Abschnitten 13 und 14 nicht gewährleistet; oder
- 8) falls ein Kollektivsystem versäumt, Informationen auf der Website des Kollektivsystems zu veröffentlichen, vgl. Abschnitt 16.

(2) Die Strafe kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren erhöht werden, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und wenn dieser Verstoß

1) die Umwelt geschädigt oder gefährdet hat, oder

2) wenn dadurch ein finanzieller Vorteil für die betroffenen Parteien oder für andere Parteien, einschließlich Einsparungen, erzielt wurde oder dies beabsichtigt war.

(3) Unternehmen, etc. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Bestimmungen für das Inkrafttreten

Abschnitt 24. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Dänisches Umweltministerium am 12. März 2024
Magnus Heunicke

/Janne Birk Nielsen

¹Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 365, S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 150, S. 141, und Teile der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffgegenstände auf die Umwelt, ABl. L 155, S. 1. Die Verordnung enthält Bestimmungen, die bereits gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert worden sind.

Anhang 1

Angaben im Zusammenhang mit der Registrierung der Hersteller und ihrer Vertreter, vgl. Abschnitt 5(1).

- 1) Der Name des Unternehmens, unter dem das Unternehmen Verpackungen anbietet.
- 2) Adresse des Unternehmens (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Stadt, Land und Ländervorwahl), URL, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- 3) CVR-Nummer. Für ausländische Unternehmen, die nicht im Zentralen Unternehmensregister, CVR, eingetragen sind, sollte anstelle der CVR-Nummer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, die europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die nationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden.
- 4) Ansprechpartner im Unternehmen, die im selben Unternehmen beschäftigt sein müssen: Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- 5) Jeder Vertreter des Unternehmens in Dänemark: Name, Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land), E-Mail-Adresse, CVR-Nummer und Telefonnummer. Handelt es sich bei dem Vertreter um eine juristische Person, so sind auch Name, Anschrift (Straßenname und Nummer, Postleitzahl und Stadt), Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Vertreters anzugeben.
- 6) Verwendete Verkaufsmethode. Für Unternehmen mit einer CVR-Nummer, wenn Fernabsatz als Verkaufsmethode verwendet wird.
- 7) Angabe der Zugehörigkeit zu einem kollektiven System. Ein kollektives System wird pro Materialkategorie spezifiziert.
- 8) Erklärung, dass die Angaben im Registrierungsantrag korrekt sind.

Soweit Dansk Producentansvar die Informationen über CVR abrufen kann, ist anstelle der Nummern 1 und 2 nur der Ansprechpartner, vgl. Nummer 4, zu nennen.

Anhang 2

Materialkategorien, vgl. Abschnitten 10(3).

1. Pappe
2. Papier
3. Eisenmetalle
4. Aluminium
5. Glas
6. Kunststoff
7. Lebensmittel- und Getränkekartons
8. Holz